

im Verhältnis von 1 Teil Kartoffelsoden usw. gleich 3 Teile Kartoffeln verwendet werden. Bis auf weiteres sind 30 Teile des Roggengemehls durch Weizenmehl zu ersetzen. Im übrigen muß das Brot den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 entsprechen.

Das Brot darf erst am 2. Tage nach seiner Herstellung verkauft werden.

2. Weizenbrot (Brötchen) mit einem Verkaufsgewicht von 50 Gramm und bis auf weiteres mit höchstens 90 Prozent Weizenmehl und 10 Prozent Roggengemehl. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915.

Mit der Herstellung darf nicht vor 2 Uhr mittags begonnen werden. Der Verkauf ist erst am Tage nach der Herstellung zulässig.

§ 2. Das Verkaufsgewicht muß bei sämtlichen Broten 24 Stunden nach Fertigstellung vorhanden sein.

§ 3. Das Bereiten von Kuchen, mürbem Gebäck und sog. Krepeln unter Verwendung von Weizen-, Roggen-, Hafer- oder Getreidemehl ist allgemein, also auch im privaten Haushalt, verboten.

Erlaubt ist die Herstellung von Zwieback, ferner die Herstellung von sonstigem Backwerk und von Konfitürenwaren dann, wenn die zur Herstellung verwendeten Stoffe höchstens zu 10 Teilen der Gewichtsmenge aus Mehl oder mehlartigen Stoffen bestehen, wenigstens 10 Teile Zucker zugesetzt werden und Hefe oder Sauerteig nicht verwendet wird.

§ 4. Die Abgabe von Brot und Mehl aus den Landgemeinden in den Bezirk der Stadt Gießen, aus einer Landgemeinde in eine andere, sowie nach Orten außerhalb des Kreises Gießen, ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die Abgabe von Mehl zum ausschließlichen Zweck der Brotbereitung in den Bezirk einer anderen Gemeinde dann, wenn das daraus erbaute Brot in die Gemeinde, aus der das Mehl stammt, zurückgeht.

§ 5. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können in besonderen Fällen von der unterzeichneten Behörde gestattet werden.

§ 6. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können die Geschäfte geschlossen werden, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten unzuverlässig zeigen.

§ 7. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Damit sind die Bestimmungen unter Nr. 2—5 der Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 21. Februar 1. Jg. (Kreisblatt Nr. 21 vom 26. Februar 1915), sowie diejenigen der Bekanntmachung im gleichen Betreff vom 18. März 1915 (Kreisblatt Nr. 27 vom 19. März 1915) außer Geltung getreten.

Gießen, den 25. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Bereitung und den Verkauf von Backwaren und Mehl.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden

des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist durch Aushang, sowie in sonst geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis und zu denjenigen der Interessenten zu bringen.

Gießen, den 25. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Regelung des Verkehrs mit Hafer; hier der Saathafer.

Nach § 4 Abs. 3 b dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe 75 Pfund Saathafer auf einen Morgen Ackerland aussäen. Mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse der nachstehend aufgeführten Gemarkungen ist jedoch deren Einwohnern gestattet, einen Rentner Hafer pro Morgen für die Aussaat zu verwenden.

I. Allendorf a. d. Lda., Allertshausen, Alten-Buseck, Berschaine, Bersrod, Burkardsfelden, Climbach, Geilshausen, Göbelrodt, Kesselbach, Mainslar, Quetsborn, Rüddingshausen, Saafen mit Vollbach, Weißberg und Wirberg, Stangenrod, Staufenberg mit Friedelhausen, Stockhausen, Weickartshain, Winnenrodt, Weitershain und Appenborn (bei Odenhausen).

II. Beuern, Großen-Buseck, Harbach, Hattenrod, Lindenstruth, Oppenrod, Reisfirschen.

Gießen, den 24. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Verteilung von Kleie und zuckerhaltigen Futtermitteln.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Durch Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. März 1915 wurde die Regelung des Bedarfs und die Verteilung der Kleie und der zuckerhaltigen Futtermittel im Großherzogtum Hessen der „Verteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt“ übertragen. Die Bestimmungen über die Errichtung und den Geschäftskreis dieser Verteilungsstelle wur-

den bereits in Nr. 28 dieses Blattes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Als örtliche Ausführungsstellen, die den Bedarf der Pferde- und Viehbesitzer an Kleie und zuckerhaltigen Futtermitteln festzustellen und der Verteilungsstelle in Darmstadt mitzuteilen haben, hat diese im Kreise Gießen bestimmt:

Gemeinde Allendorf an der Lahn: Landwirtschaftlicher Konsumverein.

Gemeinde Bellersheim: Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft.

Gemeinde Birklar: Spar- und Darlehnskasse.

Gemeinde Dorf-Güll: Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft.

Gemeinde Ettingshausen: Spar- und Darlehnskasse.

Gemeinde Garbenreich: Spar- und Darlehnskasse.

Gemeinde Großen-Linden: Spar- und Darlehnskasse.

Gemeinde Grüningen: Spar- und Leihkasse.

Gemeinde Heuchelheim: Landwirtschaftlicher Konsumverein.

Gemeinde Holsheim: Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft.

Gemeinde Hungen: Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft m. b. v.

Gemeinde Inheiden: Spar- und Darlehnskasse.

Gemeinde Langd: Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft.

Gemeinde Langsdorf: Landwirtschaftlicher Konsumverein.

Gemeinde Lich: Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft m. b. v.

Gemeinde Mützenheim: Landwirtschaftlicher Konsumverein.

Gemeinde Nonnenroth: Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft.

Gemeinde Ober-Hörgern: Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft m. b. v.

Gemeinde Quedborn: Spar- und Darlehnskasse.

Gemeinde Reiskirchen: Spar- und Darlehnskasse.

Gemeinde Steinbach: Spar- und Kreditverein.

Gemeinde Steinheim: Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft m. b. v.

Gemeinde Utphé: Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft.

Gemeinde Wellingen: Landwirtschaftliche Kredit- und Bezugsgenossenschaft.

Gemeinde Wazeborn mit Steinberg: Spar- und Darlehnskasse Wazeborn-Steinberg.

Gemeinde Wiesfeld: Spar- und Darlehnskasse.

Die übrigen Gemeinden: Großh. Bürgermeisterei.

Diesen örtlichen Ausführungsstellen sind von der Verteilungsstelle die nötigen Unterlagen (Bestellchein, Preisliste usw.) zur Erhebung des Bedarfs an Kleie und zuckerhaltigen Futtermitteln zugegangen. Von den zuckerhaltigen Futtermitteln kommen vorläufig in Betracht:

1. Schnitzel (d. h. getrocknete Schnitzel, Melasse-Trockenschnitzel oder getrocknete Buder schnitzel in unserer Wahl).

2. Melassefutter und zwar Torkimelasse oder Häckselmelasse in unserer Wahl (Mischung verschiedenartig, d. h. Prozentsatz Melasseträger, gleichfalls in unserer Wahl).

3. Buderfutter, d. h. Rohzucker Erzeugprodukt oder Nachprodukt mit Strohdäcksel, Torkmehl, getrockneter Getreideschlempe, Palmeflocken oder anderen zugelassenen Vergällungsflossen, nach den Vorschriften des Finanzministeriums denaturiert, Vergällungsfloss sowie Mischungsverhältnis in unserer Wahl. Die Preise für Melassefutter und Buderfutter hat die Verteilungsstelle den örtlichen Ausführungsstellen in besonderen Schreiben bekanntgegeben. Für getrocknete Schnitzel und Melasse-Trockenschnitzel ist als Preisgrenze 12,90 M., für getrocknete Buder schnitzel 16 M. für je 100 kg einschließlich Sack festgesetzt. Nach Mitteilung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte streben die Buderfabriken eine Erhöhung des Preises an.

Die Pferde- und Viehbesitzer werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an zuckerhaltigen Futtermitteln und Kleie für den Zeitraum bis zum 1. Juni ds. Jg. bei der örtlichen Ausführungsstelle sofort, spätestens bis zum 1. April ds. Jg. anzumelden. Später einlaufende Anmeldungen können vor dem 15. August dieses Jahres keine Berücksichtigung finden. Ausdrücklich wird bemerkt, daß Kleie mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Ausmahlung des Brotgetreides nur in beschränkter Menge zur Verfügung steht.

Alles weitere ist aus dem Sonderbeschreiben zu entnehmen, das den oben genannten örtlichen Ausführungsstellen bereits zugegangen ist.

Gießen, den 25. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßnahmen gegen die Verbreitung der Pferdefrankheiten durch das Brühen der Stuten.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 23. v. M. (Kreisblatt Nr. 21) fordern wir diejenigen Pferdehalter, die ihre Stuten zum Decken zu bringen beabsichtigen, zur Anmeldung durch die

Bürgermeisterei auf. Wir werden alsdann das Kreisveterinäramt veranlassen, die Bestände dieser Pierdebesitzer zu revidieren. Diejenigen Pierdebesitzer, deren Pierdebestände unverdächtig sind und seit längerer Zeit keinen Buwachs erfahren haben, können dann mit Ermächtigung Gr. M. d. J. durch uns von der Beibringung weiterer amtstierärztlicher Bezeugnisse bereit werden. Auf die Beibringung einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß eine Änderung in dem Pierdeeland nicht eingetreten sei (Bisher 2 Abs. 3 der Ministerialverfügung vom 15. 2. d. J. (Kreisblatt Nr. 21), kann jedoch nicht verzichtet werden. Diese Bescheinigung ist daher bei jedesmaliger Vorführung der Stuten dem Gestütdiener einzuhängen.

Gießen, den 22. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche als versteckt zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Gießen, Wiesbaden, Büdingen, Friedberg, Mainz, Alzen, Wingen, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Konstanz und Lübeck in Oldenburg.

Gießen, den 25. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maß- und Gewichtspolizei und die Durchführung der Nachrechnung im Kreise Gießen.

Die in zweijähriger Riedekehr gesetzlich vorgeschriebene Nachrechnung der im eichpflichtigen Verkehr befindlichen Längen- und Flüssigkeitsmaße, Messwerkzeuge für Flüssigkeiten, Höchstmaße, Gewichte und transportablen Handelswagen unter 3000 Kilogramm soll im Kreise Gießen demnächst beginnen, und nach dem untenstehenden Rundreiseplan durchgeführt werden. Eichpflichtig sind alle diese Meßgeräte nicht nur im öffentlichen Verkehr, sondern auch im Handelsverkehr, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet, sowie in fabrikähnlichen Betrieben, wenn sie zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen. Die Besitzer solcher eichpflichtiger Meßgeräte haben dieselben, auch wenn sie schon geprüft und noch richtig sind, bei den örtlichen Eichtagen zur Nachrechnung vorzulegen. Nachgeprägt werden alle nadiechfähigen Gegenstände mit dem Jahreszeichen 13 oder einem älteren, auf Antrag auch diejenigen mit dem Jahreszeichen 14. Fässer, große oder ortsfeste Wagen und Präzisionsmeßgeräte können bei örtlichen Eichtagen nicht behandelt werden; sie sind vom Groß-Eichamt Gießen besonders zu behandeln.

Die Nachrechnung macht den Besitzern nur unerhebliche Kosten, sofern nicht Reparaturen nötig sind. Die Eichbeamten dürfen solche Reparaturen nicht mehr ausführen. Es muß den Interessenten überlassen bleiben, sie anderweitig bei geeigneten Fachleuten ausführen zu lassen. Die Gegenstände sind gehrig hergerichtet und gereinigt einzuliefern.

Jeder Einlieferer hat zur Vermeidung von Verlusten und Verwechslungen ein mit seinem Namen versehenes Stük überzichni (Einlieferungsschein) mit einzurichten, wofür die Vorbrüche bei den Bürgermeistereien oder beim Eichbeamten erhältlich sind. Bei Nichterfüllung dieser Forderung kann die Annahme zur Nachrechnung abgelehnt werden. Die erhaltenen Eichscheine sind fortgängig aufzubewahren und bei der nachfolgenden polizeilichen Maß- und Gewichtsrevision vorzuzeigen.

Für Gegenstände, welche zu der vom Eichbeamten festgesetzten Zeit nicht abgeholt worden sind, übernimmt dieser bei seiner Abreise keine Verantwortung. Solche Gegenstände werden unter entsprechender Mitteilung dem Besitzer des örtlichen Eichlokals zurückgelassen, der jedoch ebenfalls keine Verantwortung für deren Verbleib trägt. Einwendungen müssen deshalb unmittelbar bei der Abholung der Gegenstände vorgebracht werden; später können nicht berücksichtigt werden.

Solche Meßgeräte, die wegen ihrer Größe oder Befestigung am Aufstellungsort oder aus ähnlichen Gründen nicht eingeliefert werden können, werden auf rechtzeitigen Antrag an ihrem Aufstellungsort in unmittelbarem Anschluß an den örtlichen Eichtag nachgeprüft, sofern dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

Für Eichung am Aufstellungsort ist als Buschlag zu den Gebühren in diesem Falle nur eine Ganggebühr von mindestens 1 Mk. zu zahlen, während an anderen Tagen der gesetzlich vorgeschriebene Buschlag von mindestens 5 Mk. erhoben werden muß. Der Transport der Eichnormale geht in beiden Fällen auf Kosten des Antragstellers.

Zur Durchführung der Nachrechnung sollen örtliche Eichtage in untenstehender Reihenfolge abgehalten werden:

Vom Groß-Eichamt Gießen aus:

*In Lollar für Lollar, Rittershausen mit Kirchberg, Staufenberg mit Friedelhausen, Mainzlar und Daubringen am 20. April 1915.

*In Ullendorf a. d. Lumda für Ullendorf, Treis a. d. Lumda, Limbach am 4. Mai 1915.

*In Londorf für Londorf, Allertshausen, Kesselbach, Oberhausen mit Hof-Appenborn, Geilshausen, Rüddingshausen, Weitershain am 6. Mai 1915.

*In Grünberg für Grünberg, Lauter, Stangenrod, Lumda, Betschhain, Reinhardshain, Göbelnrod am 1. Juli 1915.

*In Ettingshausen für Ettingshausen, Harbach, Quedborn, Münster und Ober-Bessingen am 13. Juli 1915.

In Billingen für Billingen und Nonnenroth am 15. Juli 1915.

*In Hungen für Hungen, Utph, Inneiden, Trais-Horloff, Rodheim, Steinheim, Rabertshausen und Langd am 20. Juli 1915.

In Bellersheim für Bellersheim und Obbornhofen am 27. Juli 1915.

In Langsdorf für Langsdorf und Bettendorf am 3. Aug. 1915.

*In Lich für Lich, Hof-Kolnhausen, Hof-Albach, Mühlachsen und Nieder-Bessingen am 4. August 1915.

In Muschenheim für Muschenheim, Birklar und Arnsburg am 12. August 1915.

In Eberstadt für Eberstadt, Ober-Hörger, Dorf- und Hof-Güll am 13. August 1915.

*In Lang-Göns für Lang-Göns am 14. September 1915.

In Holzheim für Holzheim am 16. September 1915.

In Grüningen für Grüningen am 17. September 1915.

*In Wachenborn-Steinberg für Wachenborn-Steinberg, Garbenreich und Haun am 21. September 1915.

*In Großen-Linden für Großen-Linden am 23. September 1915.

In Klein-Linden für Klein-Linden und Ullendorf a. d. Lahn am 28. September 1915.

*In Heuchelheim am 29. September 1915.

*In Wiesek für Wiesek am 5. Oktober 1915.

*In Großen-Buseck für Großen-Buseck, Alten-Buseck, Trohe und Rödgen am 12. Oktober 1915.

*In Beuren für Beuren und Bersrod am 14. Oktober 1915.

In Reiskirchen für Reiskirchen, Burkardsfelden, Oppenrod, Dattenrod, Lindenstruth, Saalen, Winnerod am 19. Ott. 1915.

In Steinbach für Steinbach und Albach am 21. Oktober 1915.

In Leihgestern für Leihgestern am 22. Oktober 1915.

In gleicher Reihenfolge und angemessenem Abstande wird die polizeiliche Maß- und Gewichtsrevision stattfinden.

Die Besitzer eichpflichtiger Gegenstände haben zur Vermeidung verzögter Abfertigung die den betreffenden Gemeinden zugewiesenen örtlichen Eichtage zu benutzen und — von ganz besonderen Ausnahmen abgesehen — nicht die Wahl, statt dessen ihre Gegenstände bei dem Groß-Eichamt Gießen nacheichen zu lassen.

Es empfiehlt sich, daß die Bürgermeistereien diese Eichtage als bald in ortüblicher Weise bekannt machen lassen und kurz vorher nochmals darauf hinweisen. Eine Benachrichtigung betreffs Tageszeit und Anzahl der pro Tag abzufertigenden Interessenten wird den Groß-Bürgermeistereien durch Groß-Eichamt Gießen rechtzeitig zugehen.

Gießen, den 18. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäßes, vom 20. Juli 1881 und 24. Juli 1909.

Wir beabsichtigen demnächst eine allgemeine Prüfung der Schankgefäße vornehmen zu lassen.

Nachstehend veröffentlichen wir daher einen Auszug aus dem Gesetz und weisen darauf hin, daß nach § 4 die Gaß- und Schankwirte gehrig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten haben. Unter diesen „gehorig gestempelten“ Flüssigkeitsmaßen sind gleich die Flüssigkeitsmaße zu verstehen, die auch den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung über die Nachrechnung unterliegen.

Den Wirten ist es freigestellt, mit Hilfe dieser geeichten Flüssigkeitsmaße die Raumgehaltsbezeichnung ihrer Schankgefäßes selbst vorzunehmen oder durch andere vornehmen zu lassen. Die Wirtse sind für die Richtigkeit und Vorchriftsmäßigkeit der Bezeichnung verantwortlich und haben sich von der Richtigkeit ihrer Schankgefäßes vor der Ingebrauchnahme zu überzeugen, auch auf Verlangen ihren Gästen und Kunden die verabreichten Getränke vorzumessen.

Entsprechen die Schankgefäße, in denen das Getränk verabreicht wird, den Anforderungen des Schankgefäßgesetzes, so bedürfen die besonderen Trinkgefäße, die zum allmäßlichen Auffüllen des Getränks dienen, des Fallstrichs und der Inhaltsbezeichnung nicht.

Die Raumgehaltsbezeichnung der Schankgefäßes hat nicht die Eigenschaft einer amtlichen Feststellung und Beglaubigung. Demnach sind Schankgefäße keine Meßgeräte im Sinne der Maß- und Gewichtsordnung. Sie dürfen also im eichpflichtigen Verkehr (z. B. mit Essig, Öl, Spiritus usw.) nicht anstelle von Flüssigkeitsmaßen angewendet werden.

* Im Bedarfssfalle mehr als ein Tag.

Als festverschlossene (verriegelte, verlieferte, festverkörte usw.) Flaschen und Krüge (§ 6 des Schankgesetzes) sind solche anzusehen, die nicht erst an Ort und Stelle unmittelbar vor dem Genuss des Getränks gefüllt und verschlossen worden sind, sondern auch als Transport- und Aufbewahrungsgesäße dienen.

Ferner bemerken wir noch, daß nach den Bestimmungen des oben genannten Gesetzes bereits vom 1. Oktober 1913 an alle zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier dienenden Schankgesäße in Gast- und Schankwirtschaften den neuen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Abstandes des Füllstrichs vom oberen Rande des Gefäßes, entsprechen müssen und daß Schankgesäße nur einen Füllstrich und eine Bezeichnung des Sollinhalts haben dürfen; jedoch sind Füllstriche und Bezeichnungen, die in halbbarer und jeden Zweifel ausschließender Weise durchstrichen oder vernichtet sind, insbesondere dann nicht zu beanstanden, wenn der maßgebende Füllstrich nebst zugehöriger Bezeichnung auf der entgegengesetzten Seite des Gefäßes liegt.

Gießen, den 18. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Auszug

aus dem Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgesäße vom 20. Juli 1881 (Reichsgesetzblatt S. 249) in der Fassung der Novelle vom 24. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 891).

§ 1.

Schankgesäße (Gläser, Krüge, Flaschen usw.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Viermaß verliehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schleif, Brand oder Abzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Biegelosen sind nur Schankgesäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröde entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von einem halben Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zwanzigsteilen des Liters gebildet wird.

§ 2.

Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgesäße muß

- bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter;
- bei Schankgesäßen für Bier zwischen 2 und 4 Centimeter;
- bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgesäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist ferner befugt, den in Absatz 1 zu b bezeichneten Mindestabstand des Abstandes für Gefäße von einem halben Liter Inhalt und darüber bis auf 5 Centimeter zu erhöhen.

Bis zum 1. Oktober 1913 ist der Gebrauch von Schankgesäßen für Bier mit einem Mindestabstand von einem Centimeter gestattet.

§ 3.

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgesäßes darf

- bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $\frac{1}{50}$;
- bei anderen Gefäßen höchstens $\frac{1}{50}$ geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4.

Gast- und Schankwirte haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgesäße geeigneten Einzel- oder Gesamteinheit bereit zu halten.

§ 5.

Gast- und Schankwirte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist aus Einsicht der vorchristlichwidrig befindenen Schankgesäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (verriegelte, verlieferte, festverkörte usw.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgesäße von $\frac{1}{50}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises

Sie wollen den Wirten Ihrer Gemeinde wiederholt von vorstehender Bekanntmachung Kenntnis geben.

Gleichzeitig nehmen wir Bezug auf unser Ausschreiben vom 21. Oktober 1913 — Kreisblatt Nr. 84 — und empfehlen Ihnen, sich einzuweilen mit den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere mit der „Anweisung über die Prüfung der Schankgesäße und den Gebrauch des hierzu dienenden Apparats“ genau vertraut zu machen. In denjenigen Gemeinden, die nicht im Besitz des Apparats sind, werden wir die Prüfung durch die Gendarmerie vornehmen lassen.

Wegen Vornahme der Prüfung wird demnächst weitere Verfügung folgen.

Gießen, den 18. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung der Gefindeordnung.

Um täglich bei uns geltend gemachte Zweifel zu beheben, seien wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach dem Bestimmen der Gefindeordnung und des auf Grund des Artikels 7 der Gefindeordnung für die Stadt Gießen erlassenen Ortsstatuts vom 30. August 1900 sämtliche Dienstbotenverträge, für welche nicht ausdrücklich eine bestimmte Dienstdauer vereinbart, als auf die Dauer eines Kalendervierteljahrs abgeschlossen gelten.

Wird ein solcher Dienstvertrag nicht vier Wochen vor dem Ablauf des Kalendervierteljahrs aufgelöst, so ist er stillschweigend auf ein weiteres Kalendervierteljahr als erneut anzusehen. Es ergibt sich hieraus, daß in der Stadt Gießen Dienstbotenverträge nur auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober aufgelöst werden können und daß die Fälligung spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin erfolgt sein muß, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Lohn nach Monaten bemessen ist, da der von monatlicher Lohnzahlung handelnde Absatz 4 des Artikels 6 der Gefindeordnung mit den übrigen Bestimmungen des Artikels 6 durch das erwähnte Ortsstatut außer Kraft gesetzt ist.

Ebenso macht es keinen Unterschied, ob ein Dienstvertrag am Anfang oder erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs eingegangen worden ist, da ein im Laufe des Kalendervierteljahrs eingegangenes Dienstverhältnis zunächst bis zum Ende des Kalendervierteljahrs und dann in der oben bezeichneten Weise von Vierteljahr zu Vierteljahr weiterläuft.

Gießen, den 23. März 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausnahmen von § 139 c und 139 e Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß am 1. und 3. April laufenden Jahres die Vorschriften über die Mindestruhezeit und Mittagspausen der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen keine Anwendung finden. An diesen Tagen ist in offenen Verkaufsstellen ein Geschäftsbetrieb bis zehn Uhr abends gestattet.

Gießen, den 23. März 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

12. Woche. Vom 14. bis 20. März 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 970 (incl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 22,46 %

Nach Abzug von 6 Ortsfremden 12,65.

Es starben an	Bzj.	Erwachsene	Rinder
		im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Angeborener Leidensschwäche	1 (1)	—	1 (1)
Ullerischwäche	2	2	—
Holzen der Entbindung	1 (1)	1 (1)	—
Wundinfektionskrankheiten	1 (1)	1 (1)	—
Lungenentzündung	1	—	—
Lungenentzündung	5 (1)	—	8 (1)
Krankheiten des Nervensystems	1 (1)	—	1 (1)
Krebs	1 (1)	1 (1)	—
anderen Krankheiten	1	1	—
Summa:	14 (6)	6 (3)	4 (2)
			4 (1)

U. n. m.: Die in Mammern gefesteten Biffen geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärtis nach Gießen gebrachte Kranke kommen.